

Merkblatt

zum

Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Gasrevolver oder Gaspistole bezeichnet. Deren Erwerb und Besitz bedürfen keiner Erlaubnis unter der Voraussetzung, dass die Waffe ein Zulassungszeichen („PTB-Zeichen“) entsprechend der nachstehenden Abbildung trägt:



Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die dieses „PTB-Zeichen“ nicht tragen, unterliegen vollumfänglich der Erlaubnispflicht des Waffengesetzes. Zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes bedarf es daher einer Waffenbesitzkarte!

Was beim Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem „PTB-Zeichen“ im Wesentlichen zu beachten ist:

- Zum Erwerb und Besitz sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Besitz bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.
- Erwerben heißt, ein Gegenstand gelangt in den persönlichen Besitz z. B. durch einen Kauf oder eine Schenkung oder eine sonstige Form der Überlassung selbst für kürzeste Zeit.
- Da selbst Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Verletzungen verursachen können, ist eine solche Waffe stets so aufzubewahren, dass Personen unter 18 Jahren – insbesondere Kinder – keinen Zugang hierzu haben.
- Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bedarf eines Waffenscheines.

Was bedeutet Führen einer Schusswaffe?

Eine Schusswaffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums (z. B. der eigene eingezäunte Garten) ausübt.

Hierfür ist der Kleine Waffenschein erforderlich. Eines Kleinen Waffenscheines bedarf es jedoch nicht für folgende **Ausnahmefälle**:

- Das Führen mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum.
- Der Transport in nicht schussbereitem und zugriffsbereitem Zustand von einem Ort zu einem anderen.
- Das Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- oder Rettungsübungen.
- Das Führen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wo eine Schusswaffe keinesfalls geführt werden darf:

Auf allen öffentlichen Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel darf selbst mit einem Kleinen Waffenschein ohne zusätzliche Ausnahmeerlaubnis keine Waffe geführt werden.

Formblatt-Nr. form00484 Stand: April 2024 Seite 1 von 3	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00484	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
---	--	--

Gültigkeitsdauer des Kleinen Waffenscheins

Der Kleine Waffenschein ist unbefristet gültig.

Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein

Einen Kleinen Waffenschein erhält nur, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- waffenrechtlich zuverlässig und
- persönlich geeignet ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Waffenbehörde vor Erteilung der Erlaubnis umfassend und in der Folgezeit über die Dauer der Gültigkeit des Kleinen Waffenscheines im Abstand von drei Jahren geprüft.

Ergibt eine Folgeprüfung, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung nicht mehr vorliegt, wird der Kleine Waffenschein kostenpflichtig widerrufen; unter besonderen Voraussetzungen kann auch der jegliche Besitz selbst von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen verboten werden.

Ausweispflichten beim Führen einer Waffe mit dem „PTB-Zeichen“

Wer eine solche Waffe führt, hat neben seinem Kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass bei sich zu haben.

Wann und wo darf mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe geschossen werden?

Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf hierzu einer eigenen Schießerlaubnis.

Ausnahmen:

- Schussabgabe in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§ 32 StGB).
- Schussabgabe durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
- Schussabgabe mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben.
- Schussabgabe mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Schussabgabe mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Besonderer Hinweis zu Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann:

Die Freistellung vom Erfordernis einer Schießerlaubnis bei Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, setzt voraus, dass die Schusswaffe bauartbedingt nur die Verwendung von Kartuschenmunition zulässt. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten. Üblicherweise sind Gaspistolen und Gasrevolver im Handel mit einem Abschussbecher, der an der Laufmündung aufgeschraubt werden kann. Dieser dient zum Abschießen von Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten (Pyrotechnische Munition). Aus solchen Schusswaffen kann somit auch andere Munition als Kartuschenmunition verschossen werden.

Pyrotechnische Munition mit hauptsächlich Lichteffekten wird vornehmlich an Sylvester anstelle der handelsüblichen Sylvesterraketen verwendet. Ein Abschießen dieser Munition ohne Schießerlaubnis ist daher rechtswidrig. Die allgemeine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz zum Abfeuern von Krachern und Raketen in der Sylvesternacht ersetzt nicht die erforderliche Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz!

Notwehr und Notstand – Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Ansprechpartner für Fragen des Waffenrechts im Landratsamt Starnberg gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 08151 148-77499.

Ihr Landratsamt Starnberg
Fachbereich 34
Postfach 1460
82317 Starnberg